

Beschluss Nr. 891/2023
Schwyz, 5. Dezember 2023 / jh

Interpellation I 22/23: Auswirkungen Annahme Klimaschutzgesetz (KIG)
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 17. Juli 2023 haben Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty sowie die Kantonsräte Peter Nötzli und Martin Raña folgende Interpellation eingereicht:

«Die Annahme des Klimaschutzgesetzes (KIG) am 18. Juni hat Auswirkungen auf alle Kantone der Schweiz. Artikel 12 des angenommenen Klimaschutzgesetzes fordert, dass Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse so angewendet werden sollen, dass sie zur Erreichung der Ziele des Gesetzes beitragen. Dies bedeutet, dass der Kanton Schwyz seine bestehenden Gesetze und Vorschriften im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes anpassen und umsetzen muss.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Auswirkungen wird Art. 12 KIG auf den Kanton Schwyz haben?*
- 2. Wie wird die Umsetzung des Art. 12 KIG sichergestellt?*
- 3. Wie plant der Regierungsrat vorzugehen, um die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Erlasse an die Hand zu nehmen?*
- 4. Wie wird künftig die Klimaauswirkung der neuen Gesetze auf die Verträglichkeit mit dem Art. 12 KIG geprüft?*
- 5. Ist der Kanton Schwyz wie unter Art. 10 KIG, Netto-Null-Emissionen bis 2040, bereit eine Vorbildfunktion wahrzunehmen? Wenn nein, wieso? Wenn ja, mit welchen Massnahmen will der Kanton dies erreichen?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abstimmung zum Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, kurz das Klima- und Innovationsgesetz (KIG), fand am 18. Juni 2023 statt. Die Vorlage wurde schweizweit mit 59.1 % angenommen. Der Bund strebt an, das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die Verordnung zum KIG wird derzeit vom zuständigen Bundesamt erarbeitet. Die Verordnung soll im ersten Quartal 2024 in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Beantwortung der Fragen findet somit unter Berücksichtigung der heute bekannten Informationen statt.

Der Regierungsrat hat die Entwicklungen, insbesondere die Verpflichtungen via KIG, in der Überarbeitung der Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+) so weit wie möglich und bekannt berücksichtigt. Um Synergien und Wissen von anderen Kantonen so weit wie möglich zu nutzen, engagiert sich der Kanton in den entsprechenden Arbeitsgruppen des nationalen Cercle Climat (Arbeitsgruppe Indikatoren und Monitoring im Klimaschutz sowie in der Klimaanpassung). Weiter ist ebenfalls zu erwähnen, dass die Departemente in den letzten beiden Jahren bereits eine Vielzahl entsprechender Anpassungen vorgenommen oder angestossen haben, wie beispielsweise die Überarbeitung des Leitbilds «Nachhaltiges Bauen» (HBA) oder die geplante Erarbeitung eines Berichts zur schrittweisen Reduktion der fossilen Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr des Kantons Schwyz (AöV).

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Auswirkungen wird Art. 12 KIG auf den Kanton Schwyz haben?

Der Artikel sieht vor, dass die Vorschriften kantonaler Erlasse so ausgestaltet werden, dass sie zur Zielerreichung des Gesetzes beitragen. Dies bedeutet, dass kantonale Erlasse zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 sowie der Zwischenziele und zur Vorbereitung und Umsetzung von Negativemissionstechnologien (NET) sowie Kohlenstoffspeicher beitragen sollen. Der Regierungsrat hat in der EKP23+ eine entsprechende Massnahme ergänzt, welche darauf zielt, die kantonalen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen und weitere Instrumente wie Planungshilfen) entsprechend zu prüfen.

2.2.2 Wie wird die Umsetzung des Art. 12 KIG sichergestellt?

In der EKP23+ wurde die bereits zitierte Massnahme zur Prüfung der kantonalen Grundlagen so ausgebaut, um die Anforderungen von Art. 12 KIG zu berücksichtigen. Die Überprüfung und falls notwendig Anpassung der entsprechenden Grundlagen ist eine umfassende Aufgabe, deren Umsetzung vom Amt für Umwelt und Energie (AfU) koordiniert und von den jeweiligen Ämtern erarbeitet werden muss. Die Anpassungen werden so ausgestaltet, dass sie den politischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Kantons entsprechen und mehrheitsfähig sind.

2.2.3 Wie plant der Regierungsrat vorzugehen, um die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Erlasse an die Hand zu nehmen?

Die Vorgehensweise wird im Rahmen der erwähnten Massnahme und unter Federführung des AfU erarbeitet. Zudem orientiert sich der Kanton an den laufenden Arbeiten des Cercle Climat, in welchem diese Thematik ebenfalls behandelt wird. Während Anpassungen auf Ebene der Verordnungen oder Richtlinien durch den Regierungsrat erlassen werden, sind Gesetzesänderungen aufwändige und langwierige Prozesse. Somit strebt der Regierungsrat an, die Synergien bei bereits geplanten Gesetzesrevisionen zu nutzen. Dies auch im Hinblick auf die Stärkung der Akzeptanz auf Ebene der Bevölkerung und des Kantonsrates.

2.2.4 Wie wird künftig die Klimaauswirkung der neuen Gesetze auf die Verträglichkeit mit dem Art. 12 KIG geprüft?

Es wurde noch keine Vorgehensweise für den Kanton definiert. Die Methodik wird unter Berücksichtigung bereits existierender Herangehensweisen in anderen Kantonen erarbeitet. Zudem sind weitere Unterstützungen seitens Bund zu erwarten.

2.2.5 Ist der Kanton Schwyz wie unter Art. 10 KIG, Netto-Null-Emissionen bis 2040, bereit eine Vorbildfunktion wahrzunehmen? Wenn nein, wieso? Wenn ja, mit welchen Massnahmen will der Kanton dies erreichen?

Der Kanton ist mit Art. 10 KIG verpflichtet, die Vorbildfunktion wahrzunehmen. Für den Gebäudesektor ist diese Vorbildfunktion auf kantonaler Ebene bereits mit § 8 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) verankert und die Anforderungen im Leitbild «Nachhaltiges Bauen» definiert. Im Rahmen der EKP23+ wird die Vorbildfunktion in weitere Sektoren ausgedehnt, wie beispielsweise der Mobilität (kantonaler Fuhrpark) oder dem Beschaffungswesen. Die entsprechenden Massnahmen sind teilweise bereits heute in Umsetzung wie zum Beispiel die schrittweise Dekarbonisierung des Gebäudebestands und des Fuhrparks. Für die neuen Verwaltungsstandorte werden Mobilitätskonzepte erarbeitet, welche ebenfalls das Netto-Null-Ziel berücksichtigen. Die Zielsetzung bis 2040 ist zudem bereits in der Strategie Wirtschaft und Wohnen 2035 in der Massnahme M7.2 verankert. Grundsätzlich gilt, dass indirekte Emissionen im Vergleich zu den direkten Emissionen schwieriger zu bilanzieren sind. Gleichzeitig ist auch die Umsetzung entsprechender Massnahmen komplexer. Aus diesem Grund wird für diese indirekten Emissionen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angestrebt, um von deren Fortschritten und Kenntnissen zu profitieren. Der Kanton hat dazu in einer entsprechenden Arbeitsgruppe des Cercle Climat Einsitz genommen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

